

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 8 L 271/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

vert. d. [REDACTED]

[REDACTED] Schulzendorf,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Grosche, [REDACTED]

g e g e n

den Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf, Richard-Israel-Straße 1,
15732 Schulzendorf,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Loh, Leipziger Platz 7, 10117 Berlin,

wegen: Kindergartenrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 3. September 2021

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Berichterstatterin
gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 3 VwGO

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten gemäß § 188 Satz 2
VwGO nicht erhoben werden, trägt der Antragsgegner.

G r ü n d e :

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung der §§ 92 Abs. 3 Satz 1, 161 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der VwGO).

Unter den gegebenen Umständen entspricht es billigem Ermessen, die diesbezüglichen Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen, da der Eilantrag des am [REDACTED] geborenen Antragstellers voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre. Dieser hat gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer seinem individuellen Bedarf entsprechenden Kindertagesbetreuungseinrichtung. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners stand dem Anspruch auch nicht entgegen, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz ursprünglich in Berlin gehabt hat. Denn schon im Zeitpunkt der Erhebung des hiesigen Eilrechtsschutzantrages hatte er seinen ständigen Wohnsitz jedenfalls im Gebiet der Gemeinde Schulzendorf, was damit auch für den hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung anzunehmen ist. Nachdem die Eltern des Antragstellers dem Antragsgegner bereits mit ihrem Antrag auf Kindertagesbetreuung vom 15. April 2021 mitgeteilt hatten, dass die Familie Ende Juli ihren Wohnsitz in der Gemeinde begründen wird, vermag auch der Vortrag des Antragsgegners, erstmals mit der Widerspruchsbegründung vom 27. Juli 2021 Kenntnis hiervon erlangt zu haben, nicht zu überzeugen. Da der Betreuungsplatz, der nach dem Vorbringen des Antragsgegners bereits am 2. August 2021 zur Verfügung gestanden hat, den Eltern des Antragstellers zudem erst am 9. August 2021 mit Wirkung zum 10. August 2021 angeboten worden ist, sind für eine mutwillige Erhebung des Eilrechtsschutzantrages keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 92 Abs. 3 und § 158 Abs. 2 VwGO.